

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neupotz vom 04.03.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neupotz hat am 04.03.2026 aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.03.1994, der §§ 2 abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Trauerhallenbenutzungsgebühren
 - d) Verwaltungsgebühren
 - e) Gebühren für Sonderleistungen
2. Mit den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Neupotz vom 24.07.2017 außer Kraft.

Neupotz, 04.03.2026

gez.:

Stefan Gehrlein
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 04.03.2026

I. Grabplatzgebühren

1. für ein Reihengrab

1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahren	250,00 €
1.2 für Verstorbene über 5 Jahre	350,00 €

2. für ein Wahlgrab

2.1 zur Bestattung von 2 Personen	700,00 €
2.2 zur Bestattung in Familiengräber in neuer fortgeführter Form	1.050,00 €
2.3 zur Bestattung in einem Wiesensarggrab mit Stein	1.200,00 €
2.4 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 2.1	40,00 €
2.5 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 2.2	50,00 €
2.6 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 2.3	60,00 €

3. für ein Urnengrab

3.1 bis zu 2 Urnen	350,00 €
3.2 Urnengrabkammer mit Stein	1.700,00 €
3.3 Wiesenurnengrab mit Stein	750,00 €
3.4 anonymes Urnengrab	205,00 €
3.5 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.1 und 3.3	40,00 €
3.6 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.2	70,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Für ein Reihengrab / Wahlgrab

1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahre	400,00 €
1.2 für Verstorbene über 5 Jahre	780,00 €
1.3 für Zubestattung in ein Wahlgrab für 2 Personen	780,00 €

2. Für Urnengräber

2.1 Erstbelegung, Zubestattung	340,00 €
2.2 Erstbelegung in ein gemischtes Grab gem. § 15 Abs.2	340,00 €
2.3 Anonyme Urnenbestattung	225,00 €
2.4 Öffnen und Schließen der Urnengrabkammer	75,00 €
2.5 Transport der Urne in die Urnengrabkammer / Erdgrab	60,00 €

3. Sonstige Gebühren

3.1 Transport Blumenschmuck und Kränze zum Grab	50,00 €
---	---------

III. Trauerhallenbenutzungsgebühren

1.1 für die Benutzung der Trauerhalle je Beisetzung	200,00 €
1.2 für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in der Leichenzelle je angef. Tag (bei Nichtbenutzung der Trauerhalle)	135,00 €
1.3 für das Einstellen einer Urne bis zur Beisetzung	45,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung von Grabbriefen

1.1. Erstaustellung eines Grabbriefes	16,00 €
1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts	16,00 €
1.3 Umschreibung / Ergänzung des Grabbriefes	16,00 €

2. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschen	125,00 €
--	----------

3. Nutzung des Friedhofs durch Dienstleistungserbringern

3.1 Zulassung von Dienstleistungserbringern / Gewerbetreibenden für 2 Jahre	20,00 €
3.2 Zulassung von Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibenden im Einzelfall	5,00 €

V. Gebühren für Sonderleistungen

Die Gebühren für die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden nach dem erforderlichen Aufwand berechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung.